



Absender: Finanz- und Rechnungswesen

**Vorlage Nr.: 2021/1907**

**Veranlasser / Verursacher:**

**Datum: 05.01.2021**

**Aktenzeichen:**

**Mitteilungsvorlage**

**Kreditaufnahmen im Rahmen des Finanzhaushaltes**

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2021		öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Von den nachstehenden Kreditaufnahmen des Landkreises Kassel wird Kenntnis genommen:

KA-Beschl. vom	Betrag/EUR	Kreditgeber	Zinssatz v. H.	Tilgungssatz v. H.	jährl. Schuldendienst
24.11.2020	6.719.680,00  Auszahlungstag = 01.12.2020	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  Kreditmarktdarlehen zur Mitfinanzierung der Auszahlungen für die grundhafte Erneuerung der Willy-Brandt-Schule (Inv.-Nr. I4007-8), 5. Tranche, sowie der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des HH-Jahres 2019	0,27 % fest bis Laufzeiten- de = 30.09.2042	4,5 %	320.528,72 Euro  Zins- und Tilgung (Annuitätendarlehen)

24.11.2020	1.650.000,00	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen	0,44 %	4,40 %	79.860,00 Euro
	Auszahlungstag 18.12.2020	= Hessischer Inv. Fonds, Abt. B (§ 13 Investitionsfondsge- setz), Darlehen Schul- baupauschale 2020	fest bis Laufzeiten- de = 15.12.2042		Zins- und Tilgung (Annuitätendarle- hen)

### Sachverhalt:

Nach § 103 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der bis zum 31.12.2015 gültigen Fassung entschied die **Gemeindevertretung** über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen, soweit sie keine andere Regelung getroffen hatte.

Vor diesem Hintergrund hatte der Kreistag mit Beschluss vom 07.10.1993 dem Kreisausschuss die endgültige Beschlussfassung über die nach der jeweiligen Haushaltssatzung zur Finanzierung des Finanzhaushaltes vorgesehenen Kreditaufnahmen und die Kreditbedingungen nach § 29 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 1 HGO mit der Maßgabe übertragen, den Haupt- und Finanzausschuss über die Kreditaufnahmen zu informieren.

Durch das Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 erfolgte u. a. auch eine Neuregelung des §103 HGO.

Nach § 103 Abs. 1 HGO in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung entscheidet nun der **Gemeindevorstand** über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft; dabei kann sie abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO die Entscheidung auf ein Mitglied des Gemeindevorstands übertragen. Da der Kreistag bisher (ab 01.01.2016) keine andere Regelung getroffen hat ist die Zuständigkeit des Kreisausschusses gegeben, so dass grundsätzlich die Information des Haupt- und Finanzausschusses über die Kreditaufnahmen nicht mehr erfolgen müsste.

Seitens der Verwaltung ist aber beabsichtigt, den Haupt- und Finanzausschuss auch zukünftig über die Kreditaufnahmen und Kreditbedingungen zu informieren, soweit dies gewünscht wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird daher gebeten, Kenntnis zu nehmen.

Schmidt  
Landrat

### Anlage/n: